
Rechte an privat erhobenen Geo- und Telemetriedaten

Lambert GROSSKOPF*

Zusammenfassung

Datensicherheit und Datenschutz stehen bei der Verwendung von automatisiert erhobenen Geo- und Telemetriedaten im Mittelpunkt der Diskussion ohne zunächst zu prüfen, wem eigentlich die Daten „gehören“. Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit dem bisher nur unzureichend beachteten „Eigentum an Rohdaten“ auseinander.

1 Erhebung von Geo- und Telemetriedaten

Die Erhebung von Geo- und Telemetriedaten gehört zum technischen Standard. Zugangs- und Weiterverwendungsrechte sind aber nur für öffentlich erhobene Daten geregelt, etwa durch die Geodatenzugangsgesetze, welche die INSPIRE-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umsetzen. Geo- und Telemetriedaten werden aber auch von privaten Stellen erhoben. So protokollieren Landwirtschaftsmaschinen Einsatzbedingungen und Leistungsdaten, mit denen die Einstellung der Maschine optimiert werden kann, aber auch Ertragsdaten der bearbeiteten Flächen unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Verfahren (Düngung, Aussaat, Pflanzenschutz). Die Daten erlauben eine teilflächenspezifische Planung der zukünftigen Bewirtschaftung unter Beachtung unterschiedlicher Böden innerhalb eines großen Feldes, aber auch eine kleinräumige Boden- und (Pflanzen-)Bestandsführung für eine gezielte Aussaat und Düngung (Precision Farming). Zudem dienen die Daten zum Nachweis bereits erfolgter Bewirtschaftung gegenüber staatlichen Stellen und den nachfolgenden Stufen der Lebensmittelerzeugung bis hin zum Verbraucher. Verwandt werden sie auch zu Abrechnungszwecken von Maschinenringern und Lohnunternehmern gegenüber den Pflanzenproduzenten. Sie können schließlich als Grundlage für die Ermittlung des Wertes einer Fläche oder der Höhe eines Pachtzinses dienen.

Gehören Erntemaschinen nicht den Pflanzenproduzenten, sondern Maschinenringern oder Lohnunternehmer stellt sich die Frage, wem rechtlich die erhobenen Daten zustehen und wer die Daten zu welchen Zwecken auswerten darf. Die Daten werden zudem nicht nur lokal in den Erntemaschinen vorgehalten, sondern auch häufig online an den Hersteller der Erntemaschinen übermittelt, weshalb sich die Frage anschließt, wofür der Hersteller die Daten verwenden und wem ein Hersteller die erhobenen Daten zur Verfügung stellen darf. Identische Fragen stellen sich bei vermieteten oder geleasteten Autos und Lastkraftwagen, ja auch beim Einsatz Dritter gehörender Flugzeuge sowie anderer (mobiler) Maschinen, die online Telemetriedaten verbreiten.

* Prof. Dr., Mitglied im „Forschungsverbund für Informationssicherheit“ der Hochschule und Universität Bremen, der Beitrag wurde erstmals veröffentlicht in: Der IP-Rechts-Berater 2011, 259.

2 Unkörperliche Güter im Zivilrecht

2.1 Datenbankhersteller und Geo- und Telemetriedaten

Eine zulässige Auswertung von Geo- und Telemetriedaten durch den Hersteller etwa einer Erntemaschine kann stattfinden, wenn mit der Erhebung gleichzeitig Rechte eines Datenbankherstellers entstehen. Datenbankhersteller und damit originärer Inhaber des sui generis-Rechts ist nach Art. 7 ff. Datenbank-Richtlinie¹ diejenige Person, auf deren Initiative eine Datenbank erstellt wird und die das Investitionsrisiko trägt. Initiative zur Herstellung der Datenbank an Geo- und Telemetriedaten ergreift der Maschinenhersteller, der jedoch die Daten nicht sammelt. Vielmehr findet die Sammlung von Geo- und Telemetriedaten durch eine automatisierte Erhebung während des Einsatzes einer Erntemaschine in der Maschine statt. Sie verlangt von dem Maschinenhersteller keinen erheblichen Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie. Auch das Amortisationsrisiko trägt nicht unmittelbar der Maschinenhersteller. Ein Investitionsrisiko trägt allerhöchstens mittelbar der Eigentümer der jeweiligen Erntemaschine durch den Erwerb der Maschine. Aber auch der Eigentümer der Maschine erwirbt kein sui generis-Recht an den automatisiert erhobenen Geo- und Telemetriedaten, da er keine Initiative zur Sammlung, Sichtung und systematisch Anordnung der Daten ergreift, weil die „Rohdaten“ automatisiert von der jeweiligen Maschine erhoben werden.²

2.2 Daten sind unkörperliche Gegenstände

Der Gegenstandsbegriff des § 90 BGB erfasst körperliche Gegenstände. Über § 453 Abs. 1 BGB werden aber auch „Rechte und sonstige Gegenständen“ einbezogen. Auf sie finden die Vorschriften über den Kauf entsprechend Anwendung. Bei automatisiert erhobenen Geo- und Telemetriedaten handelt es sich um „sonstige Gegenstände“, die in den Gesetzen zu Immaterialgüterrechten keine spezielle Regelung erfahren haben.

2.3 Rechte an unkörperlichen Gegenständen

Unkörperliche Gegenstände können verkauft werden (§ 453 Abs. 1 BGB). Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Gut tatsächlich zu verschaffen und der Käufer ist gehalten, den vereinbarten Preis zu zahlen. Ein Verkäufer kann seine Verpflichtung aber nur erfüllen, wenn ein Recht an der zu verkaufenden Sache besteht, das er auf den Erwerber übertragen will (*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*).

Ein Recht an unkörperlichen Gegenständen entsteht entweder

- durch schöpferische Tätigkeit (Urheberrecht);
- durch erhebliche Investitionen in Sammlung, Sichtung und systematische Anordnung von Daten (Datenbankrecht);
- kraft staatlicher Verleihung (Patent-, Markenrecht);
- als Verfassungseigentum (Unternehmens-, Persönlichkeitsrecht);

oder

¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, Amtsblatt Nr. L 077 vom 27/03/1996 S. 20.

² EuGH Rs. C-444/02, Slg. 2004, I-10497 – Fixtures-Fussballspielpläne II.

- im Wege einer konstitutiven Übertragung (Verfügung), die ein Recht nicht nur zum Gegenstand hat, sondern ein Recht als Tochterrecht zur Entstehung bringt (Nießbrauch – §§ 1074 ff. BGB; Pfandrecht – §§ 1279 ff. BGB; ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzungsrechte – § 15 Abs. 1 Satz 2 PatG / § 31 Abs. 1, 2 UrhG).

Gemein ist ihnen, dass sie nicht nur übertragen, sondern auch verpfändet, gepfändet, in Insolvenzbeschlagnahme genommen und vererbt werden können. Daneben können auch sonstige unkörperliche Gegenstände übertragen werden, wie beispielsweise unpatentierbare Verfahren und Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse oder Rezepte (Know-how), Domainnamen, Elektrizität und virtuelle Güter aus Online-Welten. Übertragen werden bei diesen Gütern jedoch keine „Rechte“, sondern nur schuldrechtliche Gestattungen zur Nutzung dieser unkörperlichen Güter, an denen eine faktische oder durch deliktsrechtliche Abwehransprüche gesicherte Exklusivität besteht. Diese Güter selbst können nicht verpfändet, gepfändet, vererbt oder in Insolvenzbeschlagnahme genommen werden, sondern nur die aus den Verpflichtungsgeschäften hervorgegangenen Forderungen.³

2.4 Automatisiert erhobene Daten sind Rechtsfrüchte

Die Rechtsordnung sieht für automatisiert erhobene Geo- und Telemetriedaten keine Ausschließlichkeitsrechte vor. Automatisiert erhobene Geo- und Telemetriedaten könnten als „sonstige Gegenstände“ im Sinne des § 453 Abs. 1 BGB aber „unmittelbare Rechtsfrüchte“ sein, wie die Jagdbeute Frucht des Jagdrechts oder die Energie Frucht des Wassernutzungsrecht ist (§ 99 Abs. 2 BGB). Rechtsfrüchte ergeben sich wie die Ausbeute nur aus einem bestimmungsgemäßen Ertrag. Welcher Ertrag der Bestimmung des Rechts entspricht, hängt von dessen Inhalt ab.⁴

Eine Nutzung von automatisiert erhobenen Geo- und Telemetriedaten wird regelmäßig nicht vereinbart. Sie ist auch für privat erhobene Daten nicht gesetzlich bestimmt. Eine Verkehrsüblichkeit für Nutzungsrechte ist nicht ersichtlich, aber sicherlich entstehen die Daten etwa in der Landwirtschaft nur mittelbar durch die – eventuell im Fremdeigentum stehende – Erntemaschine. Vielmehr sind die Daten Frucht des Eigentums an Grund und Boden. Geben die Daten doch Auskunft über dessen Beschaffenheit und dessen Einsatz in der Pflanzenproduktion. Eine Verwendung steht somit allein dem Pflanzenproduzenten und nicht dem Lohnunternehmer, dem Maschinenring oder dem Hersteller der Landmaschine zu. Diese sind nach §§ 953, 988, 818 BGB verpflichtet, die Daten an die Pflanzenproduzenten herauszugeben und auf ihren Systemen zu löschen. Selbst können sie die Daten nur mit Einwilligung des Pflanzenproduzenten verwenden. Entsprechendes gilt für Telemetriedaten von Produktionsmaschinen, da sich auch diese Daten auf den Produktionsprozess des Unternehmens beziehen und nicht allein auf die jeweilige Maschine.

Anders verhält es sich mit sonstigen Fahrzeugen. Hier stehen die Geo- und Telemetriedaten – wie etwa Geschwindigkeit, Benzinverbrauch und Fahrziel – dem Eigentümer des Fahrzeuges und nicht etwa dem Eigentümer der öffentlichen Straßen zu, da sie sich direkt auf den Einsatz des Fahrzeuges beziehen. Sie sind „Früchte“ des Fahrzeuges. Jedoch kollidiert die Verwendung dieser Daten mit dem durch das Datenschutzrecht geschützten Persönlich-

³ PEUKERT, „Sonstige Gegenstände“ im Rechtsverkehr. In: LEIBL/LEHMANN/ZECH, Unkörperliche Güter im Zivilrecht, Tübingen 2011, S. 95

⁴ BAMBERGER/ROTH, Beck'scher Online-Kommentar BGB, RdNr. 12.

keitsrecht des Nutzers des Fahrzeuges. Eine Verwendung ist deshalb nur mit dessen Einwilligung zulässig, da die Geo- und Telemetriedaten nicht nur eindeutig einem Fahrzeug, sondern auch dem jeweiligen Nutzer zugeordnet werden können oder diese Zuordnung zumindest mittelbar erfolgen kann.⁵

Aber welcher Autokäufer unterschreibt beim Erwerb eines Autos eine Einwilligung in die Datenerhebung und stimmt einer Übermittlung an und einer Verwendung der Daten etwa durch den Fahrzeughersteller ausdrücklich zu. Zudem müssten Dritte, denen das Auto zur Nutzung überlassen wird, auf die Datenerhebung, -Übermittlung und Verwendung hingewiesen sowie deren Einwilligung eingeholt werden, aber welcher Miet- oder Leasingvertrag enthält einen Hinweis auf die während der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Telemetrie- und Geodaten und ob diese Daten auch vom Leasinggeber oder Fahrzeughersteller ausgewertet werden. Beim Erwerb oder der Miete eines Fahrzeuges sollte daher nicht nur verlangt werden, dass offengelegt wird, welche Daten erhoben und wann sie an wen übermittelt werden, sondern auch, dass diese Daten nur mit Einwilligung ausgelesen werden dürfen. Hierzu muss verlangt werden, die Daten 1. nur verschlüsselt zu speichern und 2. dem jeweiligen Nutzer die Möglichkeit zu geben, das Passwort für die Aufhebung der Verschlüsselung selber zu setzen. Nur dann ist sichergestellt, dass die Daten nicht direkt oder über die Hersteller in fremde Hände geraten. Bei diesen fremden Händen ist nicht nur an Strafverfolgungsbehörden zu denken, sondern auch an technisch interessierte Fachkundige, wie etwa Mitglieder des Chaos Computer Clubs (CCC), die bereits in Berlin auf dem 28th Chaos Communication Congress (28C3) einen „Auto“-Test angekündigt haben. Sie wollen versuchen, flächendeckend Wagen der oberen Preisklasse „zur Stauvermeidung aus dem Verkehr zu ziehen“. Dies soll online geschehen durch Abgreifen von in Fahrzeugen unverschlüsselt vorgehaltenen Telemetriedaten und der Rückschreibung der Daten über in den Fahrzeugen vorhandene SIM-Karten. In die rückgeschriebenen Daten sollen Fehlermeldungen eingefügt werden, die ein Starten der Fahrzeuge verhindern.

⁵ International Working Group on Dataprotection in Telecommunications, Working Paper „Event Data Recorders (SDR) on Vehicles“, Montreal (Canada) 4-5 April 2011.